

455 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 10. 2. 1988

Regierungsvorlage

Protokoll

zwischen der Republik Österreich und Irland zur Abänderung des am 24. Mai 1966 in Wien unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen

Die Republik Österreich und Irland, von dem Wunsche geleitet, ein Protokoll zur Abänderung des zwischen den vertragschließenden Parteien am 24. Mai 1966 in Wien unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (im folgenden „Abkommen“ genannt) abzuschließen, haben folgendes vereinbart:

Artikel I

Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„(1) Die Steuern, für die dieses Abkommen gilt, sind

- a) in Österreich:
 - i) die Einkommensteuer;
 - ii) die Körperschaftsteuer (im folgenden „österreichische Steuer“ genannt) und in dem in den Artikeln 6 und 22 vorgesehenen Ausmaß die in diesen Artikeln besonders erwähnten Steuern;
- b) in Irland:
 - i) die Einkommensteuer (income tax);
 - ii) die Einkommensabgabe (income levy);
 - iii) die Körperschaftsteuer (corporation tax) und
 - iv) die Steuer von Veräußerungsgewinnen (capital gains tax) (im folgenden „irische Steuer“ genannt).“

Artikel II

Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

- a) bedeutet der Ausdruck „Österreich“ die Republik Österreich;

Protocol

between the Republic of Austria and Ireland amending the Convention for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income, signed at Vienna on 24 May, 1966

The Republic of Austria and Ireland, desiring to conclude a Protocol amending the Convention between the Contracting Parties for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income, signed at Vienna on 24 May, 1966 (hereinafter referred to as "the Convention"), have agreed as follows:

Article I

The following paragraph shall be substituted for paragraph 1 of Article 1 of the Convention:

"1. The taxes to which the Convention shall apply are:

- (a) in the case of Austria:
 - (i) the income tax (Einkommensteuer);
 - (ii) the corporation tax (Körperschaftsteuer) (hereinafter referred to as "Austrian tax") and, to the extent provided by Articles 6 and 22, the taxes specifically mentioned in those articles;
- (b) in the case of Ireland:
 - (i) the income tax;
 - (ii) the income levy;
 - (iii) the corporation tax; and
 - (iv) the capital gains tax (hereinafter referred to as "Irish tax")."

Article II

1. The following paragraph shall be substituted for paragraph 1 of Article 2 of the Convention:

"1. In this Convention, unless the context otherwise requires:

- (a) the term "Austria" means the Republic of Austria;

- b) umfaßt der Ausdruck „Irland“ auch die außerhalb des Küstenmeeres Irlands gelegenen Gebiete, die nach dem Rechtsvorschriften Irlands über den Festlandsockel in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht als Territorien bezeichnet sind oder künftig bezeichnet werden, innerhalb derer die Rechte Irlands in bezug auf den Meeresgrund, den Meeresuntergrund und deren Bodenschätze ausgeübt werden können;
- c) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang, die Republik Österreich oder Irland;
- d) bedeutet der Ausdruck „Steuer“, je nach dem Zusammenhang, die österreichische Steuer oder die irische Steuer;
- e) umfaßt der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- f) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- g) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaates“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- h) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
1. in Österreich: den Bundesminister für Finanzen,
 2. in Irland: die Revenue Commissioners oder ihre bevollmächtigten Vertreter.“
- (b) the term “Ireland” includes also any area outside the territorial waters of Ireland which in accordance with international law has been or may hereafter be designated, under the laws of Ireland concerning the Continental Shelf, as an area within which the rights of Ireland with respect to the sea bed and subsoil and their natural resources may be exercised;
- (c) the terms “a Contracting State” and “the other Contracting State” mean the Republic of Austria or Ireland, as the context requires;
- (d) the term “tax” means Austrian tax or Irish tax, as the context requires;
- (e) the term “person” comprises an individual, a company and any other body of persons;
- (f) the term “company” means any body corporate or any entity which is treated as a body corporate for tax purposes;
- (g) the terms “enterprise of a Contracting State” and “enterprise of the other Contracting State” mean respectively an enterprise carried on by a resident of a Contracting State and an enterprise carried on by a resident of the other Contracting State;
- (h) the term “competent authority” means
1. in Austria: the Federal Minister of Finance,
 2. in Ireland: the Revenue Commissioners or their authorized representatives.”

(2) Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„2. Werden nach irgendeiner Bestimmung dieses Abkommens Einkünfte in einem der Vertragsstaaten von der Steuer entlastet und ist eine natürliche Person nach dem im anderen Vertragsstaat geltenden Recht in bezug auf diese Einkünfte dort nicht mit dem gesamten Betrag steuerpflichtig, sondern nur mit dem Betrag, der in den anderen Vertragsstaat überwiesen oder dort in Empfang genommen wird, dann gilt die nach diesem Abkommen im erstgenannten Vertragsstaat zu gewährende Steuerentlastung nur für die in den anderen Vertragsstaat überwiesenen oder dort in Empfang genommenen Beträge.“

Artikel III

Unmittelbar nach Artikel 2 des Abkommens wird folgender neuer Artikel eingefügt:

2. The following paragraph shall be substituted for paragraph 2 of Article 2 of the Convention:

“2. Where under any provision of this Convention income is relieved from tax in a Contracting State and, under the law in force in the other Contracting State, an individual, in respect of the said income, is subject to tax by reference to the amount thereof which is remitted to or received in the other Contracting State, and not by reference to the full amount thereof, then the relief to be allowed under this Convention in the first-mentioned Contracting State shall apply only to so much of the income as is remitted to or received in that other Contracting State.”

Article III

The following new Article shall be inserted immediately after Article 2 of the Convention:

„Artikel 2 A

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist. Der Ausdruck umfaßt jedoch nicht eine Person, die in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat steuerpflichtig ist. Die Ausdrücke „in Irland ansässige Person“ und „in Österreich ansässige Person“ sind demgemäß auszulegen.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

- a) Die Person gilt als in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;
- d) ist die Person Staatsangehöriger beider Staaten oder keines der Staaten, so werden sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bemühen, die Frage in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.“

Artikel IV

(1) Der Punkt am Ende von Artikel 3 Absatz 2 lit. g des Abkommens wird durch einen Beistrich ersetzt und unmittelbar nach lit. g folgender neuer Unterabsatz eingefügt:

„h) eine Einrichtung zur Erforschung von Bodenschätzen.“

(2) Unmittelbar nach Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(4 A) Übt eine Person in Irland eine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erforschung des in

“Article 2 A

1. For the purposes of this Convention, the term “resident of a Contracting State” means any person who, under the laws of that State, is liable to tax therein by reason of his domicile, residence, place of management or any other criterion of a similar nature. But this term does not include any person who is liable to tax in that State in respect only of income from sources in that State. The terms “resident of Ireland” and “resident of Austria” shall be construed accordingly.

2. Where by reason of the provisions of paragraph 1 an individual is a resident of both Contracting States, then his status shall be determined as follows:

- (a) he shall be deemed to be a resident of the State in which he has a permanent home available to him; if he has a permanent home available to him in both States, he shall be deemed to be a resident of the State with which his personal and economic relations are closer (centre of vital interests);
- (b) if the State in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he has not a permanent home available to him in either State, he shall be deemed to be a resident of the State in which he has an habitual abode;
- (c) if he has an habitual abode in both States or in neither of them, he shall be deemed to be a resident of the State of which he is a national;
- (d) if he is a national of both States or of neither of them, the competent authorities of the Contracting States shall endeavour to settle the question by mutual agreement.

3. Where by reason of the provisions of paragraph 1 a person other than an individual is a resident of both Contracting States, then it shall be deemed to be a resident of the State in which its place of effective management is situated.”

Article IV

1. The fullstop at the end of subparagraph (g) of paragraph 2 of Article 3 of the Convention shall be replaced by a semicolon and the following new subparagraph shall be inserted immediately after subparagraph (g):

“(h) an installation used for the exploration of natural resources.”

2. The following new paragraph shall be inserted immediately after paragraph 4 of Article 3 of the Convention:

“4 A. A person carrying on activities in Ireland in connection with the exploration of the sea bed and

Irland gelegenen Meeresgrundes, des Meeresuntergrundes und deren Bodenschätze aus, so wird sie so behandelt, als übe sie eine gewerbliche Tätigkeit durch eine Betriebsstätte in Irland aus.“

sub-soil and their natural resources situated in Ireland shall be deemed to be carrying on a trade through a permanent establishment in Ireland.”

Artikel V

Artikel 8 des Abkommens wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„Artikel 8

- (1) a) Dividenden, die eine in Irland ansässige Gesellschaft an eine in Österreich ansässige Person zahlt, können in Österreich besteuert werden.
 - b) Hat eine in Österreich ansässige Person gemäß Absatz 2 einen Anspruch auf Steueranrechnung in bezug auf solche Dividenden, so kann die Steuer auch in Irland nach dem Recht Irlands von der Summe des Betrages oder Wertes der Dividende und des Steueranrechnungsbetrages mit einem 15 von Hundert nicht übersteigenden Satz erhoben werden.
 - c) Vorbehaltlich der obigen Bestimmung sind Dividenden, die von einer in Irland ansässigen Gesellschaft an einen in Österreich ansässigen Nutzungsberechtigten gezahlt werden, in Irland von jeglicher Steuer befreit, mit der Dividenden belastet werden können.
- (2) Eine in Österreich ansässige Person, die von einer in Irland ansässigen Gesellschaft Dividenden bezieht, hat vorbehaltlich des Absatzes 3 und unter der Voraussetzung, daß sie der Nutzungsberechtigte dieser Dividenden ist, denselben Anspruch auf Steueranrechnung in Irland und denselben Anspruch auf Zahlung jenes Steueranrechnungsbetrages, der die Steuerschuld in Irland übersteigt, wie eine in Irland ansässige natürliche Person, die diese Dividende bezieht.
- (3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividende eine Gesellschaft ist, die allein oder zusammen mit einer oder mehreren verbundenen Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar mindestens 25 von Hundert der Stimmrechte der die Dividende zahlenden Gesellschaft kontrolliert. Im Sinne dieses Absatzes gelten zwei Gesellschaften als verbunden, wenn eine unmittelbar oder mittelbar von der anderen beherrscht wird oder beide unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Gesellschaft beherrscht werden.
- (4) Ungeachtet des Absatzes 1 lit. a sind Dividenden, die von einer in Irland ansässigen Gesellschaft an eine in Österreich ansässige Gesellschaft gezahlt werden, von der österreichischen Steuer befreit. Diese Befreiung ist jedoch nur anzuwenden, wenn diese Dividenden nach österreichischem Recht

Article V

The following Article shall be substituted for Article 8 of the Convention:

“Article 8

1. (a) Dividends paid by a company which is a resident of Ireland to a resident of Austria may be taxed in Austria.
 - (b) Where a resident of Austria is entitled to a tax credit in respect of a dividend under paragraph 2 tax may also be charged in Ireland and according to the laws of Ireland on the aggregate of the amount or value of that dividend and the amount of that tax credit at a rate not exceeding 15 per cent.
 - (c) Except as aforesaid, dividends paid by a company which is a resident of Ireland and which are beneficially owned by a resident of Austria shall be exempt from any tax in Ireland which is chargeable on dividends.
2. A resident of Austria who receives dividends from a company which is a resident of Ireland shall, subject to the provisions of paragraph 3 and provided that he is the beneficial owner of the dividends, be entitled to the tax credit in respect thereof to which an individual resident in Ireland would have been entitled had he received those dividends, and to the payment of any excess of that tax credit over his liability to Irish tax.
3. Paragraph 2 shall not apply where the beneficial owner of the dividend is a company which either alone or together with one or more associated companies controls directly or indirectly at least 25 per cent of the voting power in the company paying the dividend. For the purposes of this paragraph two companies shall be deemed to be associated if one is controlled directly or indirectly by the other, or both are controlled directly or indirectly by a third company.
4. Dividends paid by a company which is a resident of Ireland to a company which is a resident of Austria shall, notwithstanding the provisions of subparagraph (a) of paragraph 1, be exempt from Austrian tax. This exemption shall not apply unless in accordance with the laws of Austria the divi-

steuerbefreit wären, falls die erstgenannte Gesellschaft in Österreich und nicht in Irland ansässig wäre.

(5) Dividenden, die eine in Österreich ansässige Gesellschaft an eine in Irland ansässige Person zahlt, können in Irland besteuert werden. Diese Dividenden können auch in Österreich nach österreichischem Recht besteuert werden; die Steuer darf aber unter der Voraussetzung, daß der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine in Irland ansässige Person ist, 10 von Hundert des Bruttobetrag der Dividenden nicht übersteigen.

(6) Die vorstehenden Absätze dieses Artikels berühren nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(7) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genußaktien oder Genußscheinen, Gründeranteilen oder anderen Rechten — ausgenommen Forderungen — mit Gewinnbeteiligung sowie sonstige Einkünfte oder Ausschüttungen, die nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind.

(8) Die Absätze 1, 2 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 5 anzuwenden.

(9) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, daß diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder daß die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.“

Artikel VI

Artikel 9 Absatz 2 des Abkommens wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, aus Obligationen, auch wenn sie durch

dends would have been exempt from Austrian tax if the first-mentioned company had been a resident of Austria and not a resident of Ireland.

5. Dividends paid by a company which is a resident of Austria to a resident of Ireland may be taxed in Ireland. Such dividends may also be taxed in Austria, and according to the laws of Austria, but provided that the beneficial owner of the dividends is a resident of Ireland, the tax so charged shall not exceed 10 per cent of the gross amount of the dividends.

6. The preceding paragraphs of this Article shall not affect the taxation of the company in respect of the profits out of which the dividends are paid.

7. The term “dividends” as used in this Article means income from shares, “jouissance” shares or “jouissance” rights, founders’ shares or other rights, not being debt-claims, participating in profits, as well as any income or distribution assimilated to income from shares by the taxation law of the State of which the company making the distribution is a resident.

8. The provisions of paragraphs 1, 2 and 5 shall not apply if the beneficial owner of the dividends, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State of which the company paying the dividend is a resident, through a permanent establishment situated therein, and the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case, the provisions of Article 5 shall apply.

9. Where a company which is a resident of a Contracting State derives profits or income from the other Contracting State, that other State may not impose any tax on the dividends paid by the company, except insofar as such dividends are paid to a resident of that other State or insofar as the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with a permanent establishment situated in that other State, nor subject the company’s undistributed profits to a tax on undistributed profits, even if the dividends paid or the undistributed profits consist wholly or partly of profits or income arising in such other State.”

Article VI

The following paragraph shall be substituted for paragraph 2 of Article 9 of the Convention:

“2. The term “interest” as used in this Article means income from Government securities, bonds or debentures, whether or not secured by mortgage

Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und aus Forderungen jeder Art sowie alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind, ausgenommen die nach Artikel 8 zu behandelnden Einkünfte.“

Artikel VII

Artikel 11 des Abkommens wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„Artikel 11

(1) Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, deren Wert zumindest überwiegend direkt oder indirekt auf unbewegliches Vermögen zurückzuführen ist und die an keiner Börse notieren, können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses unbewegliche Vermögen liegt.

(3) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte darstellt, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates in dem anderen Vertragsstaat hat oder das zu einer festen Einrichtung gehört, über die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für die Ausübung eines freien Berufes in dem anderen Vertragsstaat verfügt, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder zusammen mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können in dem anderen Staat besteuert werden. Besteht dieses bewegliche Vermögen in Aktien und können die Gewinne aus der Veräußerung dieser Aktien nach Absatz 2 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses unbewegliche Vermögen liegt, werden die genannten Gewinne nur in diesem Staat besteuert.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 2 und ungeachtet des Absatzes 3 können Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und des beweglichen Vermögens, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(5) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist. Ist eine natürliche Person nach dem Recht dieses Vertragsstaates in bezug auf solche Gewinne dort nur mit dem Betrag steuerpflichtig, der in diesen Vertragsstaat überwiesen oder dort in Empfang genommen wird, dann sind die vorstehenden Bestimmungen dieses

and whether or not carrying a right to participate in profits, and other debt-claims of every kind as well as all other income assimilated to income from money lent by the taxation law of the State in which the income arises but shall not include any income which is treated as a distribution under Article 8.”

Article VII

The following Article shall be substituted for Article 11 of the Convention:

“Article 11

1. Capital gains from the alienation of immovable property may be taxed in the Contracting State in which such property is situated.

2. Capital gains from the alienation of shares deriving their value or the greater part of their value directly or indirectly from immovable property, other than shares quoted on a stock exchange, may be taxed in the Contracting State in which such immovable property is situated.

3. Capital gains from the alienation of movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State or of movable property pertaining to a fixed base available to a resident of a Contracting State in the other Contracting State for the purpose of performing professional services, including such gains from the alienation of such a permanent establishment (alone or together with the whole enterprise) or of such a fixed base, may be taxed in the other State. Provided that if such movable property consists of shares the gains from which under paragraph 2 may be taxed in the Contracting State in which the relevant immovable property is situated, the said gains shall be taxable only in that State.

4. Except as provided in paragraph 2 and notwithstanding the provisions of paragraph 3, capital gains derived from the alienation of ships or aircraft operated in international traffic and movable property pertaining to the operation of such ships or aircraft shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

5. Capital gains from the alienation of any property other than those mentioned in paragraphs 1, 2, 3 and 4 shall be taxable only in the Contracting State of which the alienator is a resident. Provided that where under the law of that Contracting State an individual, in respect of such gains, is subject to tax thereon by reference only to the amount thereof which is remitted to or received in that Contracting State, the foregoing provisions of this

Absatzes in bezug auf den Teil der Gewinne nicht anzuwenden, der nicht in diesen Vertragsstaat überwiesen oder dort in Empfang genommen wird.

(6) Für Zwecke dieses Artikels bedeutet der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 4 Absatz 2.“

Artikel VIII

Artikel 22 des Abkommens wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„Artikel 22

(1) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte oder Veräußerungsgewinne, die nach diesem Abkommen in Irland besteuert werden können, so rechnet Österreich auf die österreichische Steuer den Betrag an, der der in Irland unmittelbar oder im Abzugsweg zu zahlenden Steuer von diesen Einkünften oder Veräußerungsgewinnen entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der von der Anrechnung ermittelten österreichischen Steuer nicht übersteigen, der auf die in Irland besteuerten Einkünfte oder Veräußerungsgewinne entfällt.

(2) Gemäß den irischen Rechtsvorschriften über die Anrechnung der in einem Gebiet außerhalb Irlands zu zahlenden Steuer auf die irische Steuer (und unbeschadet der allgemeinen Grundsätze hiervon)

- a) wird die nach den Gesetzen Österreichs und nach diesem Abkommen für Gewinne, Einkünfte oder steuerpflichtige Veräußerungsgewinne aus Quellen innerhalb Österreichs unmittelbar oder im Abzugsweg zu zahlende Steuer (ausgenommen die Steuer für Gewinne, aus denen Dividenden gezahlt werden) auf die irische Steuer angerechnet, die auf die Gewinne, Einkünfte oder steuerpflichtigen Veräußerungsgewinne entfällt, hinsichtlich derer die österreichische Steuer ermittelt wurde,
- b) wird bei Dividenden, die von einer in Österreich ansässigen Gesellschaft an eine in Irland ansässige Gesellschaft gezahlt werden, die unmittelbar oder mittelbar mindestens 25 von Hundert der Stimmrechte der die Dividenden zahlenden Gesellschaft kontrolliert, bei der Anrechnung (neben einer nach lit. a anrechenbaren österreichischen Steuer) die von der Gesellschaft für ihren Gewinn, aus dem die Dividenden gezahlt werden, zu zahlende österreichische Steuer berücksichtigt.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 umfaßt der Ausdruck „österreichische Steuer“ die Gewerbesteuer, soweit sie vom Gewerbeertrag erhoben wird, und die Aufsichtsratsabgabe.

paragraph shall not operate in relation to so much of such gains as is not remitted to or received in that Contracting State.

6. For the purposes of this Article the term “immovable property” means immovable property as defined in paragraph 2 of Article 4.”

Article VIII

The following Article shall be substituted for Article 22 of the Convention:

“Article 22

1. Where a resident of Austria derives income or capital gains, which in accordance with the provisions of this Convention, may be taxed in Ireland, Austria shall allow as a deduction from Austrian tax an amount equal to the Irish tax payable whether directly or by deduction in respect of such income or capital gains. The deduction shall not, however, exceed that part of the Austrian tax, as computed before the deduction is given, which is appropriate to the income or capital gains which may be taxed in Ireland.

2. Subject to the provisions of the law of Ireland regarding the allowance as a credit against Irish tax of tax payable in a territory outside Ireland (which shall not affect the general principle hereof)

- (a) Austrian tax payable under the laws of Austria and in accordance with this Convention, whether directly or by deduction, on profits, income or chargeable gains from sources within Austria (excluding in the case of a dividend tax payable in respect of the profits out of which the dividend is paid) shall be allowed as a credit against any Irish tax computed by reference to the same profits, income or chargeable gains by reference to which the Austrian tax is computed.
- (b) In the case of a dividend paid by a company which is a resident of Austria to a company which is a resident of Ireland and which controls directly or indirectly 25 per cent or more of the voting power in the company paying the dividend, the credit shall take into account (in addition to any Austrian tax creditable under the provisions of subparagraph (a)) the Austrian tax payable by the company in respect of the profits out of which such dividend is paid.

3. For the purposes of paragraph 2 the expression “Austrian tax” shall include the tax on commercial and industrial enterprises (Gewerbesteuer) insofar as it is computed on a profits basis and the directors' tax (Aufsichtsratsabgabe).

(4) Im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten Einkünfte, Gewinne und Veräußerungsgewinne einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die nach diesem Abkommen in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden können, als aus Quellen in diesem anderen Vertragsstaat stammend.“

Artikel IX

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des dritten Monats, der dem Monat folgt, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat, in Kraft und seine Bestimmungen finden Anwendung:

- a) in Österreich für die Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 1976 beginnen;
- b) in Irland
 - i) hinsichtlich der Einkommensteuer für die Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 6. April 1976 beginnen;
 - ii) hinsichtlich der Einkommensabgabe für die Veranlagungsjahre die am oder nach dem 6. April 1983 beginnen;
 - iii) hinsichtlich der Körperschaftsteuer für das Wirtschaftsjahr 1974 und für die nachfolgenden Wirtschaftsjahre;
 - iv) hinsichtlich der Steuer von Veräußerungsgewinnen für die Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 6. April 1974 beginnen.

(3) Bestimmungen des bestehenden Abkommens, die eine weitergehende Steuerentlastung als das Abkommen in der Form dieses Protokolls vorsehen, sind

- a) in Österreich für alle Veranlagungsjahre;
- b) in Irland für alle Veranlagungs- oder Wirtschaftsjahre,

die vor dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnen, in dem dieses Protokoll unterzeichnet wurde, weiterhin anzuwenden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten dieses Protokoll unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Dublin, am 19. Juni 1987 in zweifacher Ausfertigung in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist.

Für die Republik Österreich:

Dr. Gerhard W. Rainer

Für Irland:

Brian Lenihan

4. For the purposes of paragraphs 1 and 2 income, profits and capital gains owned by a resident of a Contracting State which may be taxed in the other Contracting State in accordance with the provisions of this Convention shall be deemed to arise from sources in that other Contracting State.”

Article IX

1. This Protocol shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged at Vienna as soon as possible.

2. This Protocol shall enter into force on the first day of the third month next following that in which the exchange of instruments of ratification takes place and its provisions shall have effect:

- (a) in Austria:
 - for any taxable year beginning on or after 1 January, 1976;
- (b) in Ireland:
 - (i) as respects income tax, for any year of assessment beginning on or after 6 April, 1976;
 - (ii) as respects income levy, for any year of assessment beginning on or after 6 April, 1983;
 - (iii) as respects corporation tax, for the financial year 1974 and subsequent financial years;
 - (iv) as respects capital gains tax, for any year of assessment beginning on or after 6 April, 1974.

3. Where any greater relief from tax would have been afforded by any provision of the existing Convention than is due under the Convention, as amended by this Protocol, any such provision as aforesaid shall continue to have effect

- (a) in Austria for any taxable year;
- (b) in Ireland for any year of assessment or financial year

beginning before 1 January in the calendar year in which this Protocol is signed.

In witness whereof, the undersigned, duly authorised thereto, have signed this Protocol.

Done in duplicate at Dublin the 19th day of June 1987, in the German and English languages, each text being equally authentic.

Für die Republik Österreich:

Dr. Gerhard W. Rainer

Für Irland:

Brian Lenihan

VORBLATT

Problem:

Durch die Änderung des irischen Körperschaftsteuerrechtes wurden in Österreich ansässige Dividendenempfänger bei Dividendenausschüttungen durch irische Kapitalgesellschaften gegenüber in Irland ansässigen Dividendenempfängern insoweit benachteiligt, als sie vom Genuß der Steuergutschrift anlässlich der Dividendenausschüttung ausgeschlossen waren.

Ziel:

Durch ein Änderungsprotokoll zum österreichisch-irischen Doppelbesteuerungsabkommen soll insbesondere den durch die irische Körperschaftsteuerreform eingetretenen Änderungen Rechnung getragen und die steuerliche Gleichbehandlung der in Österreich ansässigen Empfänger von Dividenden irischer Kapitalgesellschaften mit in Irland ansässigen Dividendenempfängern sichergestellt werden. Daneben dient dieses Änderungsprotokoll der engeren Anpassung des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens an das OECD-Musterabkommen.

Inhalt:

Das im Verhältnis zu Irland anzuwendende Doppelbesteuerungsabkommen wird hinsichtlich jener Bestimmungen, welche der geänderten irischen Rechtslage nicht mehr in befriedigender Weise Rechnung tragen bzw. welche in ihrem formalen Aufbau dem Standard der moderneren Doppelbesteuerungsabkommen nicht mehr entsprechen, revidiert.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil:

Das Protokoll zwischen der Republik Österreich und Irland zur Abänderung des am 24. Mai 1966 in Wien unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (BGBl. Nr. 66/1968) hat gesetzändernden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Der Vertrag enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden im wesentlichen keine finanziellen und keine personellen Wirkungen verbunden sein. Die Revision des zwischen Österreich und Irland bestehenden Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung war insbesondere im Hinblick auf die irische Körperschaftsteuerreform notwendig geworden, da sich anderenfalls eine Schlechterstellung österreichischer Dividendenempfänger bei Dividendenausschüttungen irischer Kapitalgesellschaften im Vergleich zu irischen Dividendenempfängern ergeben hätte. Darüber hinaus erschien es angebracht, im Zuge der Abkommensrevision das bestehende Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung dem vom Fiskalkomitee der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ausgearbeiteten Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens enger anzupassen.

Es haben daher in der Zeit vom 5. bis 8. Mai 1980 in Wien Verhandlungen zum Abschluß eines Protokolls zwischen der Republik Österreich und Irland zur Abänderung des am 24. Mai 1966 in Wien unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen stattgefunden. Die Ausarbeitung des endgültigen Vertragstextes erfolgte auf schriftlichem Weg und wurde 1986 abgeschlossen. Die Unterzeichnung erfolgte am 19. Juni 1987 in Dublin.

Durch das vorliegende Änderungsprotokoll wird insbesondere bewirkt, daß in Österreich ansässige Personen in bezug auf Dividendenausschüttungen

irischer Gesellschaften in derselben Weise in den Genuß der Steueranrechnung bzw. Steuergutschrift in bezug auf solche Dividenden kommen wie in Irland ansässige natürliche Personen, die diese Dividenden beziehen.

II. Besonderer Teil:

Zu Artikel I:

Dieser Artikel trägt den seit Inkrafttreten des Abkommens vom 24. Mai 1966 zwischen der Republik Österreich und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) geänderten Verhältnissen hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereiches des Abkommens Rechnung.

Zu Artikel II:

Die Definition des Begriffs „ansässige Person“ wurde aus dem allgemeinen Definitionsartikel ausgeklammert und in einem gesonderten Artikel (Artikel 2 A des Abkommens) geregelt. Die Neudefinition des Ausdrucks „Irland“ soll die Einbeziehung des Festlandssockels außerhalb des Küstenmeeres Irlands sicherstellen. Art. 2 Abs. 2 des Abkommens schränkt den Anwendungsbereich des Abkommens unter den dort genannten Voraussetzungen nunmehr auch für den Fall ein, daß der Quellenstaat keine Steuerbefreiung sondern bloß eine Steuerermäßigung gewährt (Subject-to-tax-Klausel).

Zu Artikel III:

Durch diesen Artikel wird eine dem Art. 4 des OECD-Musterabkommens entsprechende Ansässigkeitsregelung eingeführt.

Zu Artikel IV:

Dieser Artikel erweitert den Betriebsstättenbegriff um Einrichtungen zur Erforschung von Bodenschätzen und gewährt darüber hinaus Irland ein Quellenbesteuerungsrecht bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erforschung des Meeresbodens und seiner Bodenschätze auch ohne Vorliegen einer Betriebsstätte.

Zu Artikel V:

Der neue Dividendenartikel trägt dem geänderten irischen Körperschaftsteuerrecht Geltung und gewährleistet in Österreich ansässigen Personen in bezug auf Dividendenausschüttungen irischer Gesellschaften denselben Anspruch auf Steueranrechnung bzw. Steuergutschrift wie in Irland ansässigen natürlichen Personen. Bei Dividendenausschüttungen irischer Gesellschaften an in Österreich ansässige Dividendenempfänger darf Irland eine Quellensteuer in Höhe von 15 vH von der Summe der Dividende und des Steueranrechnungsbetrages einbehalten. Keinen Anspruch auf Steueranrechnung (-gutschrift) haben österreichische Gesellschaften, die mindestens 25 vH der Stimmrechte einer irischen Gesellschaft kontrollieren. In diesem Fall entfällt jedoch die Steuerbelastung solcher Dividenden in Irland. Die Definition des Ausdruckes „Dividenden“ erfaßt nunmehr zur Verhinderung der Steuerumgehung sämtliche Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind, ungeachtet der zivilrechtlichen Gestaltungsweise der Ausschüttung.

Zu Artikel VI:

Die Definition des Ausdruckes „Zinsen“ schließt nunmehr zur Verhinderung der Steuerumgehung ausdrücklich solche Einkünfte aus Darlehen aus, die nach dem Recht des Quellenstaates wie Dividenden zu behandeln sind.

Zu Artikel VII:

Dieser Artikel enthält die Neufassung des Artikels über Veräußerungsgewinne. Entsprechend

dem irischen Recht werden Gewinne aus der Veräußerung von nicht notierten „Grundstücksaktien“ den Einkünften aus unbeweglichem Vermögen gleichgestellt. Gewinne aus der Veräußerung solcher Aktien sind somit in dem Staat zu besteuern, in dem dieses Vermögen gelegen ist. Gehören solche Aktien zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung eines Unternehmens eines Vertragsstaates, welche im anderen Vertragsstaat gelegen ist, so wird dem Belegenheitsstaat hinsichtlich der Gewinne aus der Veräußerung solcher Aktien ein ausschließliches Besteuerungsrecht eingeräumt.

Neu eingefügt wurde außerdem eine dem Art. 2 Abs. 2 des Abkommens idF des Änderungsprotokolls entsprechende Subject-to-tax-Klausel.

Zu Artikel VIII:

Die durch diesen Artikel bewirkte Neufassung des Artikels 22 des Abkommens nimmt nunmehr auch auf Veräußerungsgewinne Bezug. Bei Dividendenausschüttungen österreichischer Kapitalgesellschaften an irische Kapitalgesellschaften, die an der ausschüttenden Gesellschaft wesentlich beteiligt sind, wird der irischen Gesellschaft neben der Anrechnung der Kapitalertragsteuer auch die Anrechnung der österreichischen Körperschaftsteuer, die auf die der Ausschüttung zugrundeliegenden Gewinne entfällt, gestattet.

Zu Artikel IX:

Dieser Artikel regelt den zeitlichen Geltungsbereich des Protokolls.